

III. Maßnahmen

für Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben auf Grund der großzügigen Förderungsmaßnahmen unseres Staates eine gute Entwicklung genommen und sind zu einem festen Bestandteil unserer Volkswirtschaft geworden.

Durch ihre Tätigkeit tragen sie wesentlich dazu bei, die Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen ständig zu verbessern.

1. Behandlung der Amortisationen und der im Preis enthaltenen Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

Um den Produktionsgenossenschaften des Handwerks eine weitere Leistungssteigerung durch Rationalisierungsmaßnahmen zu erleichtern, werden die in den neuen Preisen realisierten Kostenbestandteile für

- höhere Abschreibungen,
 - VVB-Umlage,
 - Forschung und Entwicklung
- auf besonderen Bankkonten angesammelt.

Die Amortisationen werden steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie dem besonderen Konto zugeführt und mit ihnen finanziert werden

- Rationalisierungsmaßnahmen, Ankauf gebrauchter Grundmittel, Ersatzinvestitionen, Modernisierung der Produktionsinstrumente und andere Investitionen, Generalreparaturen und Erhöhung der Umlaufmittel,
- Rückzahlung von Krediten des Grundmittelbereiches.

Die Beträge für VVB-Umlage und Forschung und Entwicklung werden steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie dem besonderen Konto zugeführt und mit ihnen finanziert werden

- Aufwendungen für die Weiterentwicklung der Erzeugnisse, Einführung neuer technologischer Verfahren, Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- Rationalisierungsmaßnahmen,
- bei PGH, die einer Erzeugnisgruppe angehören, Beiträge zur Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit.

2. Förderung der Rationalisierung durch Rationalisierungskredite

Wenn Produktionsgenossenschaften des Handwerks in Ausnahmefällen keine ausreichenden eigenen Mittel für die Rationalisierung und Kleinmechanisierung zur Verfügung stehen, werden ihnen mit Zustimmung des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs Rationalisierungskredite wie Betrieben mit staatlicher Beteiligung gewährt.

Die Tilgung der Kredite erfolgt in längstens 4 Jahren.

3. Für

- die Umbewertung der Bestände auf Grund von Preisänderungen durch die 3. Etappe der Industriepreisreform und den Ausgleich von Werterhöhungen und Wertminderungen,

- die Erhebung der Umsatzsteuer,
- den zeitweiligen Gewinnausgleich bei Veränderung der Gewinne um mehr als 15 %

gelten die gleichen Maßnahmen, wie sie im Abschnitt I für Betriebe mit staatlicher Beteiligung dargestellt wurden.

IV.

Maßnahmen für private Betriebe des Verkehrs sowie des Groß- und Einzelhandels

Soweit sich durch die Maßnahmen der Industriepreisreform (neue Preise für Verkehrsleistungen bzw. Änderung der Handelsspannen) Auswirkungen auf die Rentabilität privater Verkehrs- oder Handelsbetriebe ergeben, sind die folgenden, für private Industrie- und Baubetriebe vorgeschlagenen Regelungen auch für diese Betriebe zu übernehmen:

1. Ausgleich der Differenzen aus der **Umbewertung der Bestände** über den Staatshaushalt;
2. Erhebung der **Umsatz- und Gewerbesteuer**;
3. **Gewinnausgleich** für das Jahr 1967 bei Gewinnschwankungen von mehr als 15 %.

V.

Steuerermäßigungen für sonstige nichtvolkscigene Betriebe sowie für Bürger, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform noch keine neuen Preise erhalten

Bei einer Reihe von Betrieben bzw. Bürgern bleiben die bisher geltenden Preise für ihre Erzeugnisse bzw. Leistungen in Kraft. Das gilt für **alle nichtvolkseigenen Betriebe bzw. Bürger** (Betriebe mit staatlicher Beteiligung, PGH, private Handwerker, Kommissionshändler, private Groß- und Einzelhändler, Hotels, Gaststätten, Dienstleistungsbetriebe, private Gartenbaubetriebe, Angehörige der freischaffenden Intelligenz, sonstige selbstständig Tätige, Hausbesitzer), **soweit sie für ihre Erzeugnisse oder Leistungen bzw. für die abgesetzten Waren keine neuen Preise erhalten bzw. die Handelsspannen unverändert bleiben.**

Bei den vorgenannten Betrieben bzw. Bürgern ergeben sich aus den Preisneuregelungen der Industriepreisreform nur kostenseitig bestimmte, in der Regel nicht wesentliche Auswirkungen auf das Einkommen. Soweit jedoch Auswirkungen eintreten, wird folgender Ausgleich gewährt:

Durch die Industriepreisreform eintretende **Nettoeinkommensminderungen** werden für das Jahr 1967 wie bisher durch **Steuerermäßigungen ausgeglichen**, soweit sie mehr als 5 % des Nettoeinkommens betragen. Bei Nettoeinkommen **bis zu 8000 MDN** im Jahr erfolgt ein **voller Ausgleich** der entstehenden Nettoeinkommensminderungen.

Berlin, den 29. September 1966

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
Rumpf